

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Interkommunale Zusammenarbeit Prostituiertenschutzgesetz

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stimmt der Aufgabenübernahme nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetz –ProstSchGZustV-) von sämtlichen Städten und Gemeinden im Landkreis Gießen zu.

Zur Aufgabenübernahme ist mit allen interessierten Städten und Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes (Vertrag LKGI-V-1632) abzuschließen. Der Kreisausschuss wird hierzu ermächtigt.

Begründung:

Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung

Der Bundesgesetzgeber hat mit Wirkung vom 01.07.2017 das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft gesetzt.

Durch das Gesetz werden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen. Kernelemente sind die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe und einer Anmeldebescheinigung für Prostituierte.

Der Landrätin als Kreisordnungsbehörde wurde durch eine Zuständigkeitsverordnung mit Wirkung vom 13.02.2018 die Zuständigkeit sämtlicher Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz für Städte und Gemeinden unter 7.500 Einwohner zugewiesen (§ 1 Abs. 1 Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetz –ProstSchGZustV-)

Mit gleicher Zuständigkeitsverordnung wurde die Möglichkeit eröffnet, interkommunale Zusammenarbeiten zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 ProstSchGZustV).

In der Bürgermeisterdienstversammlung am 22.02.2018 wurde von den Bürgermeistern des Landkreises der Wunsch vorgetragen, dass der Landkreis diese Aufgabe im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit übernehmen möge.

In der Folge wurde eine (umfassende) interne Konzeption erarbeitet, mit den Bürgermeistern am 26.04.2018 (gekürzte Konzeption) abgestimmt und mit Stand 07.06.2018 von allen Bürgermeistern Zustimmung signalisiert. Ausnahme bildet die Stadt Gießen, die derzeit beabsichtigt, die Aufgabe weiterhin wahrzunehmen.

Der Landkreis Gießen übernimmt die Aufgaben des Vollzugs des Abschnittes 2 bis 5 und 7 des ProstSchG für alle Kommunen über 7.500 Einwohner. Diese sind im Wesentlichen:

1. Beratung von Prostituierten und Durchführen eines Anmeldeverfahrens
2. Genehmigungsverfahren der Prostitutionsgewerbe in Form von
 - 2.1 Prostitutionsstätten
 - 2.2 Prostitutionsfahrzeuge
 - 2.3 Prostitutionsveranstaltungen
 - 2.4 Prostitutionsvermittlung

Darüber hinaus übernimmt der Landkreis auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem ProstSchG.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt organisatorisch im Fachdienst Aufsichts- und Ordnungswesen, Landrätin als Kreisordnungsbehörde. Damit wird die Sachbearbeitung in Anlehnung an die ureigene Zuständigkeit (für Kommunen unter 7.500 Einwohner) sachlogisch angeknüpft.

Personalbemessung

Die Personalbemessung zur Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf Grundlage der erwähnten internen Konzeption. Eine methodische Stellenbemessung scheidet zunächst aus, weil keine belastbaren Fall- und Bearbeitungszahlen vorliegen. Auch die Frage, welcher mengenmäßige Anteil der Prostituierten der gesetzlichen Anmeldepflicht nachkommen werden, ist unklar.

Insofern ist eine vereinfachte Stellenbemessung angezeigt, mit der eine Evaluation nach zwei vollen Kalenderjahren der Aufgabenerledigung einhergeht.

Im Rahmen der vereinfachten Personalbemessung wird von einem Arbeitsaufwand von 1 Vollzeitstelle ausgegangen, die bereits im Stellenplan des 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 im Produkt Ordnungs- und Gewerbeswesen (12.2.02.01) aufgenommen wurde.

Hinzutritt Personalaufwand für das verpflichtende Informations- und Beratungsgespräch mit den Prostituierten durch die Ordnungsbehörde. Derzeit ist geplant, diese Aufgabe extern zu vergeben.

Finanzierung

Ab 2019 erfolgt Die Finanzierung primär durch Gebührenerhebung, im Übrigen durch eine vollkostenfinanzierte Spitzabrechnung gegenüber den Städten und Gemeinden, die sich an die Personalbemessung anlehnt. Im Kalenderjahr 2018 erfolgt diese anteilig bezogen auf die Leistungsmonate. Mögliche Fördermittel (z.B. Förderung interkommunaler Zusammenarbeit) werden den Städten und Gemeinden anteilig angerechnet.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Aufsichts- und
Ordnungswesen

Organisationseinheit

Ralf Sinkel

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung